

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## 3022K – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE FEUER-INHALTSVERSICHERUNG - GRUNDDECKUNG

### VERSICHERTE SACHEN, VERSICHERUNGSSUMMEN

Es sind die in der Polizze angeführten Sachen und dazugehörigen Versicherungssummen versichert.  
Die in der Polizze ausgewiesene Gesamtversicherungssumme(n) für Einrichtung und Waren gilt hinsichtlich der Bestimmungen des Artikels 8 – Begrenzung der Entschädigung, Unterversicherung der ABS als eine Post.

Die Zuordnung der jeweiligen Positionen erfolgt gemäß den Zusatzbedingungen für Feuerversicherungen industrieller und gewerblicher Anlagen, Punkt 1.  
Die versicherten Sachen sind eigenes und fremdes Gut.

#### Fremde Einlagerungen:

Der Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn fremde Einlagerungen anderer Art, als zu betrieblichen Zwecken dienlich, vorgenommen werden, sofern kein anderer Versicherungsschutz besteht. Ist damit eine Gefahrenerhöhung verbunden, ist diese anzeigepflichtig.

Besteht für den in der Polizze angeführten Betrieb bei einem anderem Unternehmen eine Versicherung derselben Sache (Adaptierungen, Waren etc.) gegen dieselbe Gefahr und/oder gegen vereinbarte Zusatzdeckungen (z. B. Aufräumkosten, Mehrkosten bei Anfall von gefährlichem Abfall etc.), ist Subsidiarität vereinbart, und es geht daher dieser andere Vertrag im Leistungsfall voran.

Sofern bei einer Erweiterung zur Feuerversicherung ein Sublimit auf „Erstes Risiko“ vereinbart ist, ist dieses Sublimit die Obergrenze für versicherte Schäden und inkludiert auch sämtliche eventuell anfallende Kosten (wie Aufräumungs- und Abbruchkosten, De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Entsorgungskosten, Kosten für Behörden, Feuerwehren, und dergleichen).

### VERSICHERTE GEFAHREN

Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion und Flugzeugabsturz an den in der Polizze dokumentierten versicherten Sachen.

In Ergänzung der Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB) sind obligatorisch im Rahmen der Gesamtversicherungssumme für Einrichtungen und Waren mitversichert:

#### Sachen der Dienstnehmer

Sachen der Geschäfts-(Betriebs-)Inhaber und der Dienstnehmer einschließlich Fahrräder (auch Elektrofahrräder und E-Scooter) und Mopeds sind zum Neuwert mitversichert.

Ausgeschlossen sind jedoch Geld- und Geldeswerte, Sammlungen, Gold-, Silber- und Schmucksachen, jede Art von Unterhaltungselektronik, Smartphones und Tablets, Kraftfahrzeuge sowie der in Wohnungen befindliche Hausrat.

**Mitversichert sind:** Solar- und Photovoltaikanlagen, Markisen, Antennen und Beschattungsanlagen jeglicher Art, Vordächer, Windfänge soweit sie im Eigentum des Versicherungsnehmers sind;

#### Kosten des Aufgebotsverfahrens

Mitversichert sind die Kosten des Aufgebotsverfahrens im Inland im Falle der Vernichtung von Einlagebüchern mit Klauseln und Wertpapieren durch ein versichertes Schadensereignis.

#### Ingenieur- und Architektengebühren

Bei der Festlegung der Versicherungssumme für technische und kaufmännische Betriebseinrichtung sind Architekten- bzw. Ingenieurgebühren für Konstruktions- und Planungsarbeiten berücksichtigt worden.

Der Versicherer ersetzt daher diese Gebühren und Kosten, wenn diese für den Wiederaufbau bzw. die Wiederbeschaffung und Wiederherstellung der versicherten Sachen notwendig sind und auch tatsächlich entstehen.

Unter Eigentumsvorbehalt verkaufte Waren

bis zu deren vollständigen Bezahlung sind mitversichert.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Unbemannte Flugkörper

In Erweiterung von Artikel 1, Punkt 1.4 AFB leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Absturz oder Anprall von sonstigen Himmelskörpern (wie Satelliten, Asteroiden, Meteoriten und dergleichen).

Folgeschäden durch Ruß und Rauch

Abweichend von Artikel 1, Punkt 1.1 AFB sind Schäden durch Ruß und Rauch mitversichert.

Als Rauch- bzw. Rußschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung durch Rauch oder Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen

Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauchs entstehen.

Die Ersatzleistung ist mit EUR 30.000,- je Schadensfall begrenzt.

**Brandherd**

In Erweiterung von Artikel 1 AFB sind Schäden am Brandherd selbst mitversichert.

**Räucherkammern**

Die Räucherkammer (Räucherkammer, Selchkammer, Räucherapparat) und deren Inhalt sind auch gegen Brandschäden, die mit dem Räucherbetrieb zusammenhängen, versichert.

Die Räucherkammer muss den behördlichen Vorschriften entsprechend gebaut und so eingerichtet sein, dass etwa herabfallendes Räuchergut sich nicht am Räucherfeuer entzünden kann.

**Radioaktive Isotope**

Mitversichert sind Schäden an den versicherten Sachen durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), die als Folge eines versicherten Ereignisses am Versicherungsort durch radioaktive Isotope versicherter Sachen entstanden sind.

**Vitrinen, Schaukästen sowie Verkaufsautomaten**

Mitversichert sind im Rahmen der Feuerversicherung auf dem Grundstück befindliche Passagenschaufenster, Schaukästen, Vitrinen sowie Verkaufsautomaten und deren Inhalt.

Die Mitversicherung gilt auch außerhalb des Grundstücks innerhalb von Österreich für den Inhalt in aufgestellten Schaukästen, Vitrinen und Verkaufsautomaten im Freien oder in Gebäuden.

**Besondere Außenlagen**

Soweit sie zum Betrieb gehört, auf dem Versicherungsort und dessen angrenzenden Umkreis sind mitversichert:

Sitzgelegenheiten, "Schanigärten" (Sessel, Tische, Zäune, Heiz- und Kühlschwammerl), Schwimmbäder.

Weiters sind auch Schirme, Planen, Fahnen, Zelte, Steganlagen, Boots- und Badehäuser und ähnliches versichert.

Die Ersatzleistung ist mit EUR 30.000,- je Schadensfall begrenzt.

Nicht versichert sind Schwimmbadabdeckungen aller Art sowie die Schwimmbadtechnik

### **Deckung bei „grob fahrlässiger Herbeiführung“ des Versicherungsfalles (Schadens) in der Feuerversicherung**

Bei Feuerschäden gemäß Artikel 1 AFB verzichtet der Versicherer im Falle grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles (Schadens) durch den Versicherungsnehmer oder seine im Betrieb Beschäftigten auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß Artikel 10, Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS).

Handlungen oder Unterlassungen, bei welchen der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde, werden dem Vorsatz gleichgehalten und sind somit vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

Die Versicherungsleistung je grob fahrlässig herbeigeführten Schaden ist mit der vereinbarten Inhaltsversicherungssumme begrenzt.

Davon unberührt bleiben sämtliche sonstige Einwände der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere wegen Verletzungen der vereinbarten Sicherheitsvorschriften oder Obliegenheiten sowie der Vornahme oder Duldung von Gefahrenerhöhungen.